

# Betrieblicher Brandschutz

## – Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096–

### Inhalt

<b>A.</b>	<b>Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A</b>	<b>Bezeichnung lt. DIN 14 096</b>
1.	(Aushang)	a) Brandschutzordnung
<b>B.</b>	<b>Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil B</b>	
	Geltungsbereich	
2.	Brandverhütung	b) Brandverhütung
3.	Brand- und Rauchausbreitung	c) Brand- und Rauchausbreitung
4.	Flucht- und Rettungswege	d) Flucht- und Rettungswege
5.	Melde- und Löscheinrichtungen	e) Melde- und Löscheinrichtungen
6.	Verhalten im Brandfall	f) Verhalten im Brandfall
7.	Brand melden	g) Brand melden
8.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	h) Alarmsignale und Anweisungen beachten
9.	In Sicherheit bringen	i) In Sicherheit bringen
10.	Löschversuche unternehmen	k) Löschversuche unternehmen
11.	Besondere Verhaltensregeln	l) Besondere Verhaltensregeln
	Schlussbestimmungen	
<b>C.</b>	<b>Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil C</b>	

# BRÄNDE VERHÜTEN



Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**

 Feuerwehr

**112**

Öffentlicher Fernsprecher

Ort:

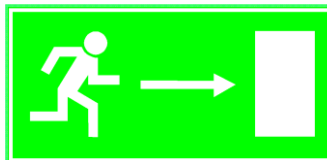
**In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen

warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichnetem  
Fluchtweg folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen  
achten

**Löschversuch unternehmen**

## **B. Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil B**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Unternehmens und der in ihm tätigen Mitglieder und Besucher zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Sie gilt

- räumlich für die Wassersportgemeinschaft
- persönlich für alle Mitglieder im Objekt: Wassersportgemeinschaft, sowie auch sonstige hier eingesetzte Mitglieder oder Personen

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

### **2. Vorbeugende Brandverhütungsmaßnahmen**

*Allgemeines*

Alle Mitglieder der Wassersportgemeinschaft sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen.

Dazu gehört vor allem Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes sind:

Funktion	Name
Vorstandsvorsitzender	Hr. Gerlach, Hr. Boost
Abteilungsleiter Kanu	Hr. Boost
Abteilungsleiter Segeln	Hr. Fischer
Abteilungsleiter Motorboot	Hr. Thielemann

### **Vorbeugende Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes**

*Technische Maßnahmen*

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der **Anlagen und maschinellen Einrichtungen**.

Dieser ist durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

*Elektrische Anlagen*

**Elektrische Anlagen** sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte ist nur mit entsprechender Genehmigung der Geschäftsführung erlaubt.
- Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem betrieblichen Vorgesetzten, dem Sicherheitsingenieur oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

- Schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

### *Heiz- oder Kochgeräten*

Bei der Aufstellung von **Heiz- oder Kochgeräten** ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, daß sie:

- auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden;
- nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
- während des Betriebes beobachtet werden können;
- nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers);
- von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden (gilt besonders für Heizanlagen).

**Brennbare Stoffe** dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Werden brennbare Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten) in größeren Mengen und über längere Zeit gelagert, ist dies kenntlich zu machen.

Kraftstoffe sind in den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Lagerstellen zu sichern.

Bei allen baulichen, technologischen und Produktionsveränderungen ist auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, der Brandschutz zu beachten. Der Vorstand ist vor dem Beginn dieser Veränderungen zu informieren.

### *Organisatorische Maßnahmen*

Jeder Mitglieder hat über technische Mängel an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu informieren.

Sofern er dazu fachlich nicht in der Lage ist, dürfen keine Instandsetzungs- oder ähnliche Arbeiten durchgeführt werden.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
- Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- Brennbare **Abfälle** sind im Freien, mit sicherem Abstand zu Gebäuden und Einrichtungen oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o.ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).
- Brennende Kerzen, z.B. an Adventskränzen und -gestecken sind in den Betriebsräumen verboten.
- Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöschrichtungen und Alarmierungsmittel, ist der Sicherheitsingenieur oder der Brandschutzbeauftragte zu informieren und soweit berechtigt, sind die Mängel zu beheben.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.
- In allen Gebäudeteilen gilt das **Rauchverbot**. Dieses Verbot ist kenntlich zu machen. Das Rauchen ist nur an besonders dafür gekennzeichneten Stellen gestattet. In diesen Räumen sind geeignete Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material zu verwenden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Die Entleerung der Aschenbecher erfolgt spätestens bis Arbeitsschluss in dichtschießende, nichtbrennbare Behälter. Das Ausleeren in Papierkörben und/oder zusammen mit brennbaren Abfällen ist verboten.

### *Schweißarbeiten u.ä.*

- Sämtliche **Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten** bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u.ä. vorgesehene Arbeitsplätze.

#### *Verlassen des Objektes*

- Beim verlassen des Objektes ist von jedem Mitglied zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen (In Umkleideräumen ist eine Ansammlung von leicht entflammbarem Material in den Schränken untersagt.)
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

### **3. Brand- und Rauchausbreitung**

Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Feuerschutztüren), Anhäufung brennbarer Stoffe, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (Brandmelde- und Rauchwarnanlagen) sind zu finden in/bei

..... (Dokument/Ort).

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Anhäufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden. Im Bereich der Maschinenaufstellplätze sind sie grundsätzlich untersagt.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind regelmäßig durch einen Sachkundigen auf ihre Funktion zu überprüfen.

### **4. Flucht- und Rettungswege**

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind in geeigneten Plänen festzuhalten und bekanntzumachen.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Mitarbeiter ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

### **5. Melde- und Löscheinrichtungen**

Alle Mitglieder sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen, zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

## 6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

### *Telefonnotrufnummer 112*

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112**.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

## 7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden, über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

- Wo brennt es!
- Was brennt!
- Sind Personen in Gefahr oder verletzt!
- Name des Meldenden und Telefon-Nr.!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

### *Feueralarm*

#### Alarmzeichen **Ruf "Feueralarm"**

Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch die Handsirene und durch Zuruf.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Vereinsvorsitzender
- Abteilungsleiter
- .....
- .....
- .....

Bei Ruf Feueralarm, haben sich die Vereinsmitglieder in ihren Zuständigkeitsbereich zu begeben.

## 9. In Sicherheit bringen

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

### Sammelplatz ist: Wiese im mittleren Grundstücksbereich

.....

.....

Auf die Anwesenheit aller Mitglieder und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die betrieblichen Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

## 10. Löschversuche unternehmen

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Rauch- und Wärmeabzugklappen öffnen sich entsprechend an der Brandausbreitungsstelle. Ein manuelles Öffnen durch Mitarbeiter ist nicht vorzunehmen.

## **11. Besondere Verhaltensregeln**

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Vereinsvorsitzenden, oder an den Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;

### *Sonderabfall*

- Beseitigung des Löschwasser, -schaums o.ä. Sonderabfall nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen;
- Lüften von verrauchten Räumen;
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster;
- Untersuchung des Gebäudes/der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure);
- elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen;
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder Geschäftsführung.

## **Schlussbestimmungen**

Diese Brandschutzordnung ist allen Mitgliedern bekanntzugeben

..... (Unternehmen) und in die regelmäßige Unterweisung einzubeziehen.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.



# ALARMPLAN

## Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr	Notruf	112
Gebäudemanagement	Bereitschaft	016097875950
Vorstandsvorsitzender	Hr. Gerlach, Hr. Boost	
Abteilungsleiter Kanu	Hr. Boost	
Abteilungsleiter Segeln	Hr. Fischer	
Abteilungsleiter Motorsp.	Hr. Thielemann	
<b>Wichtige Rufnummern</b>		
<b>Intern</b>		
Betriebsunterhaltung		
Elektrische Anlagen		
Gas		
Wasser		
Heizung		
Betriebsarzt		
<b>Extern</b>		
Polizei		110
Technisches Hilfswerk		
Gaswerk (Störungsdienst)		470100
Wasserwerk (Störungsdienst)		470100
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)		470100
Feuerversicherung		

## Räumungsalarm

Alarmierung: **Ruf Feualarm**

Anordnung zur Räumung nur durch Vereinsvorstand, Vertreter, Sicherheitsingenieur, Brandschutzbeauftragten oder Feuerwehr.